

C. Gegenstände verschiedener Art

Packungen für	Austauschstoffe
Brillen c	} Glas, Porzellan, Plastwerkstoffe, Kartonanagen, Leder
Bürogegenstände	
Butterbrotpapier	
Ersatzteile	
Grammophonnadeln ,	
Nähmittel	
Nähzeug	
Rasierapparate	
Rasierklingen	
Rasierwasser	
Reparaturgegenstände	
Schreibmittel	
Stärke	
Wasserglas	
Werkzeuge	
Zeichenmittel	

D. Sonstige Gegenstände

Asdieurnen,
Autosicherungen, Schubkästen,
Boden und Deckel für Papphülsen,
Geschenckpackungen,
Kalenderrückwände,
Mopdosen,
Sammeldosen,
Spardosen,
Ventilkappen,
Verbanddosen,
Verbandkästen.

§ 3

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBI. S. 469) eingereicht werden.

§ 4

Ordnungsstrafen

(1) Wer als Leiter oder Inhaber eines Produktions- oder Handelsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung Metall verwendet oder Erzeugnisse aus diesem Metall bestellt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist,

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind

- der zuständige Minister bei zentralgeleiteten volkseigenen Produktions- und Handelsbetrieben,
- der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung örtliche Wirtschaft zuständige Stellvertreter bei allen örtlichen Produktions- und Handwerksbetrieben,
- der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Handel und Versorgung zuständige Stellvertreter für den sonstigen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel. ³

(3) Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128) maßgebend.

(4) Vor Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides gegen zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften ist eine Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einzuholen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Verwendung von Nickel für legierte Stähle
und zur Aufhebung des Verwendungsverbotes
für Molybdän.**

— Verwendungsverbot Nr. 12 —

Vom 10. August 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBI. S. 795, Ber. 811) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und legierten Stahlguß ist verboten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, i

(1) Ausgenommen von dem Verbot zur Verwendung von Ni-haltigen Stählen ohne Molybdän sind:

- Schmiedestücke für Induktorwellen, Turbinenläufer, große Turbinenlaufräder, Induktorkappen.
- Säure- und seewasserbeständige Stähle vom Charakter 18/8. (Die Erzeugung von Bestecken fällt nicht unter diese Ausnahme.)
- Hitzebeständige Stähle bei Temperaturen über 1000°
- Ventilstähle für hochbeanspruchte Auslaßventile.
- Hochwärmefeste Stähle für Verwendungstemperaturen über 600° (Gasturbinen-Schaufeln und -Teile).

(2) Ausgenommen von dem Verbot zur Verwendung von Ni-haltigen Stählen rhit Molybdän sind:

a) Warmarbeitsstähle

Gesenckblöcke über 200 mm Seitenlänge für Stahlverarbeitung (für Gesenckblöcke unter 200 mm Seitenlänge wird die Verwendung eines Cr-Mo-Stahles empfohlen).

Gesenke für Stahlverarbeitung

über 130 kg je qmm Zugfestigkeit bis 0,7% Mo
über 350 mm 0 * 0,3*/« Mo